



26.06.2017
EVALUATION FAMILIENRAT
SAARBRÜCKEN

Sitzung:
Jugendhilfeausschuss

Prof. Dr. habil. Michael May / Christina Cazzini



GLIEDERUNG

1. Zur Anlage der Evaluation
2. Statistik
3. Spannungsfelder und Bewertungen

Prof. Dr. habil. Michael May / Christina Cazzini

2



Hochschule RheinMain
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim

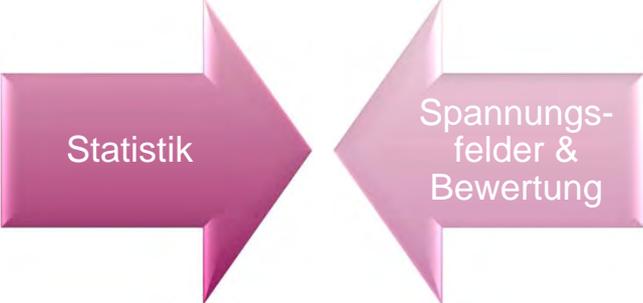
01 KONZEPT DER EVALUATION

Prof. Dr. habil. Michael May / Christina Cazzini



Hochschule RheinMain
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim

ZWEI ANSÄTZE DER EVALUATION



Statistik

Spannungsfelder & Bewertung

Prof. Dr. habil. Michael May / Christina Cazzini

4



Hochschule RheinMain
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim

02 STATISTIK

Prof. Dr. habil. Michael May / Christina Cazzini



Hochschule RheinMain
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim

ABLAUF DER EVALUATION

- Statistik – durch standardisierten Fragebogen nach Durchführung ermittelt
- 10 Interviews mit Nutzer_innen des Familienrates und Fachkräften durchgeführt (Koordinator_innen, Fachkraft Familienrat, Fachkräfte Sozialer Dienst, Abteilungsleitung Sozialer Dienst, drei Familienmitglieder)
- Verschiedene Perspektiven aufgrund der Standortgebundenheit der Beteiligten ermittelt
- Familienmitglieder haben Teilnahme an der Gruppendiskussion abgesagt
- Ergebnisse wurden im Rahmen einer von Prof. Dr. May moderierten Gruppendiskussion reflektiert
- Gesamtergebnis ermittelt

Prof. Dr. habil. Michael May / Christina Cazzini

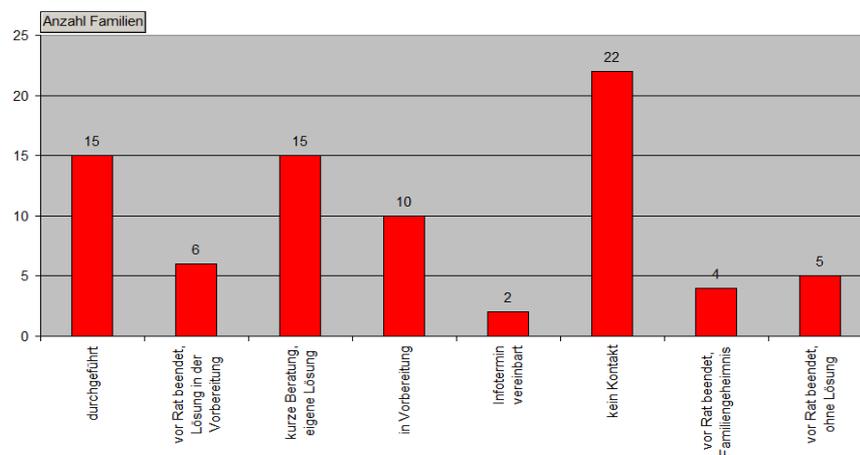
6

PROJEKT STRUKTUR



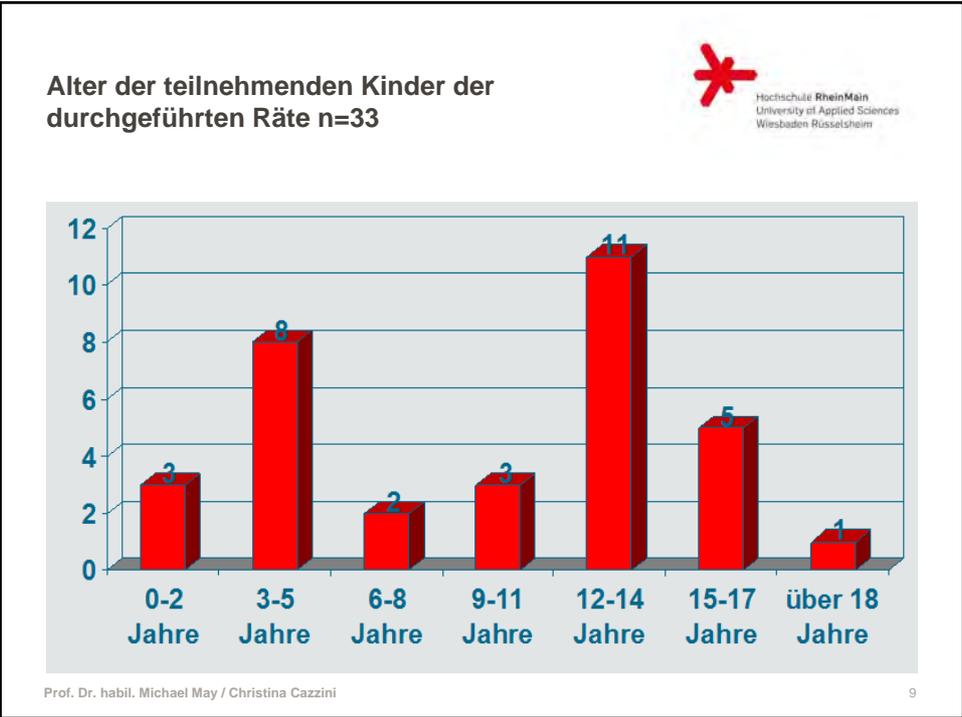
- Fachdienst Familienrat, aus dem Sozialen Dienst ausgegliedert, 1 Vollzeitstelle
- Projektgruppe (Abteilungsleitung Sozialer Dienst, Sozialer Dienst, Fachkraft Familienrat, Fachcontrolling, Koordinator_innen) → Weiterentwicklung und Nachsteuerung
- Qualitätszirkel (Sozialer Dienst, Fachkraft Familienrat, Fachcontrolling, Koordinatorinnen) → Reflektion und Weiterentwicklung
- Supervision (einmal im Quartal)

Anfragen Familienrat n = 79



Prof. Dr. habil. Michael May / Christina Cazzini

8

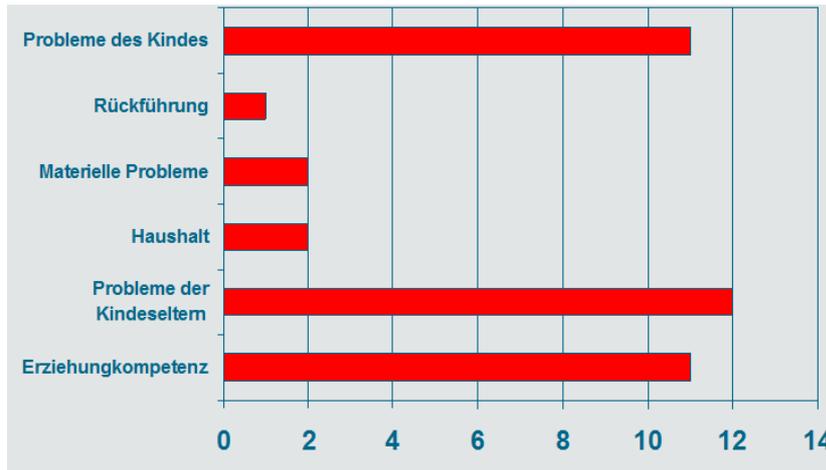


Anfragen Großbezirke nach LüttringHaus n=79

	GB 1	GB 2	GB 3	GB 4	GB 5	GB 6	Σ
L-Bereich	2	9	9	6	3	3	32
Grau A-Bereich	5	0	4	8	4	6	27
Grau B-Bereich	2	1	2	3	3	1	12
G-Bereich	3	0	2	1	1	1	8
Σ	12	10	17	18	11	11	79

Prof. Dr. habil. Michael May / Christina Cazzini

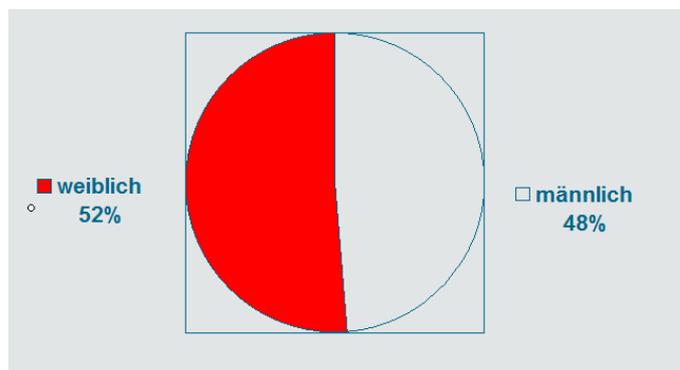
**Anlass der durchgeführten Familienräte n=15
(Mehrfachnennungen)**



Prof. Dr. habil. Michael May / Christina Cazzini

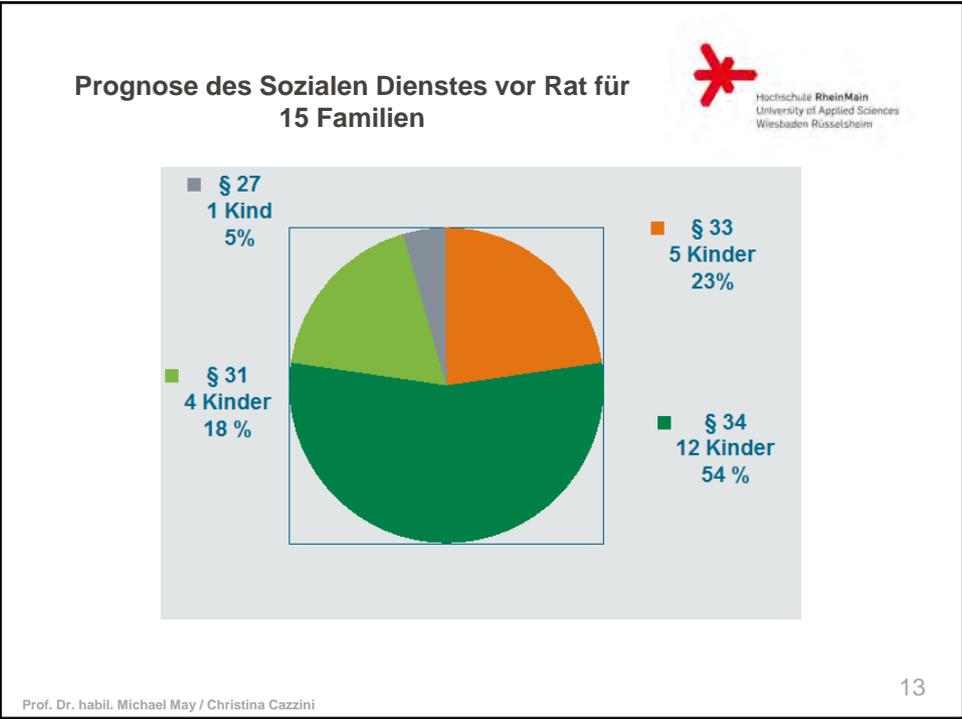
11

Geschlecht der teilnehmenden Kinder n=33

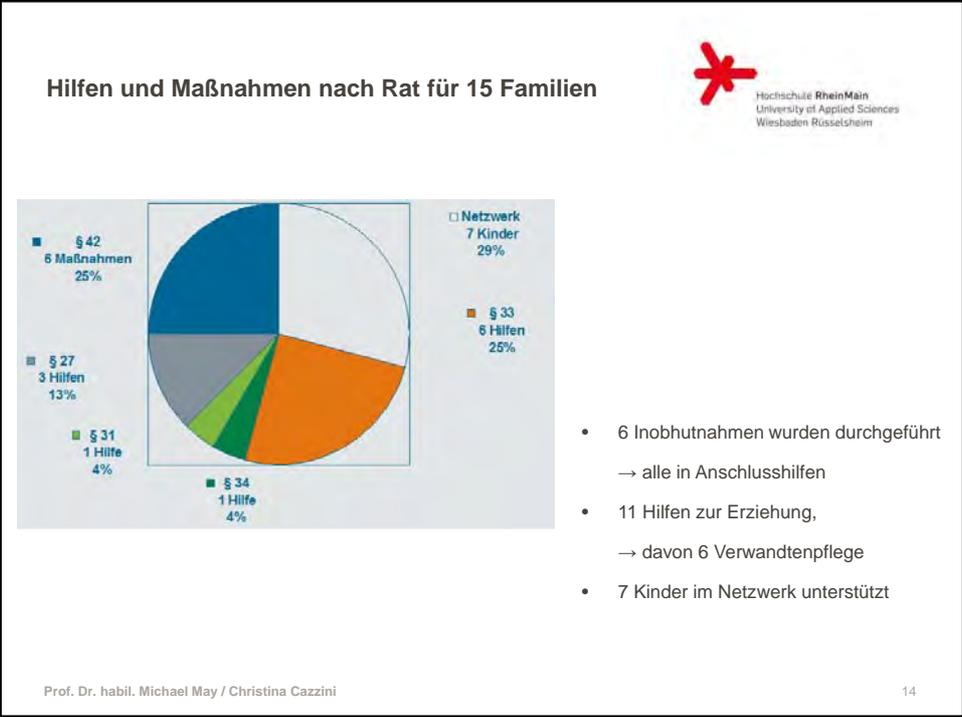


Prof. Dr. habil. Michael May / Christina Cazzini

12



Prof. Dr. habil. Michael May / Christina Cazzini



Prof. Dr. habil. Michael May / Christina Cazzini

Bilanz 01.07.15 – 30.03.2017 für 15 durchgeführte Räte



Hilfeart	Auszahlung WJH (während der Laufzeit)	Prognose Sozialer Dienst (auf 12 Monate)
27 ; 31 Ambulante Hilfe	41.943 €	66.240 € (5 Familien)
27 Familienrat	19.384 €	
33 Verwandtenpflege	35.842 €	48.000 € (5 Kinder)
34 Wohngruppe	105.268 €	711.360 € (12 Kinder, davon 2 geschlossene Einrichtungen)
42 Inobhutnahme Bereitschaftspflege	8.490 €	
42 Inobhutnahme Einrichtungen	10.574 €	
Personal	108.500 €	
Ergebnis	330.001 €	825.600 € = (1.444.800 € auf 21 Monate)

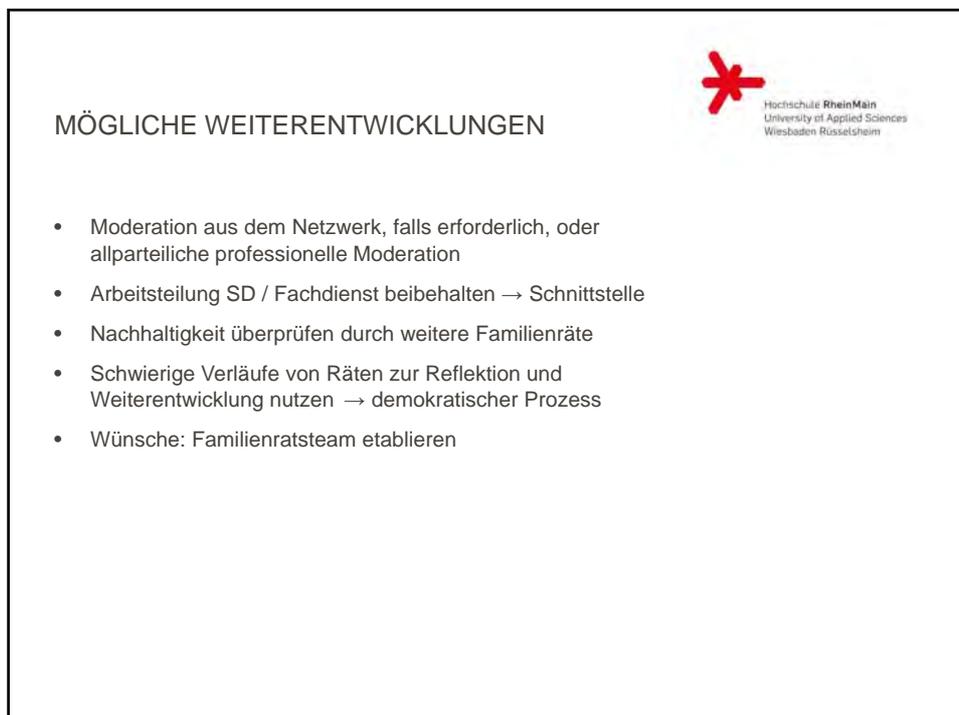
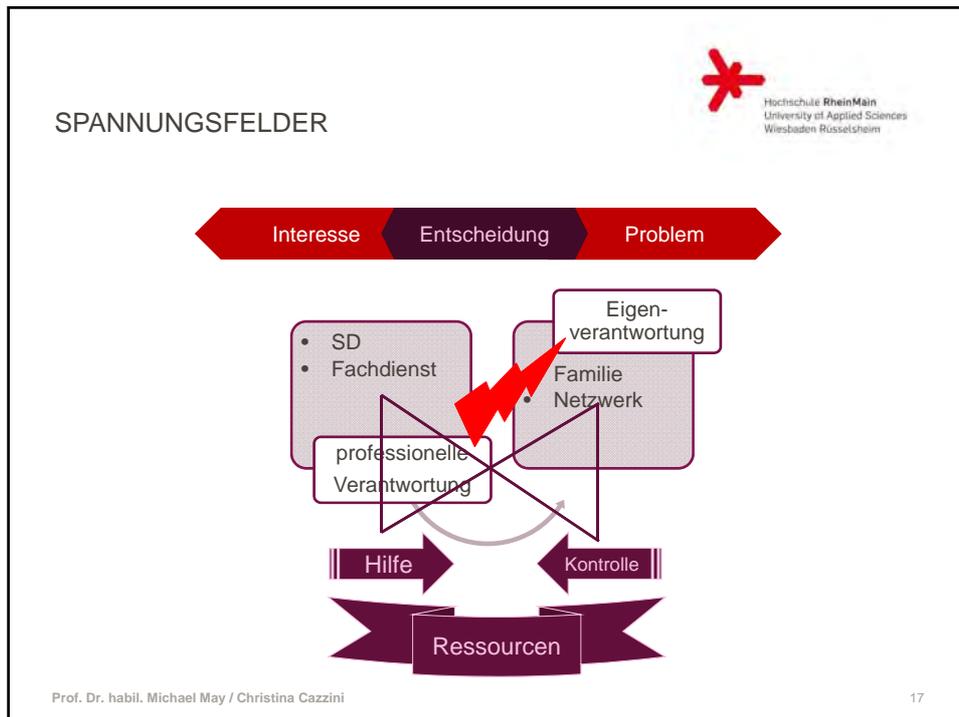
Prof. Dr. habil. Michael May / Christina Cazzini

15



03 SPANNUNGSFELDER & BEWERTUNG

Prof. Dr. habil. Michael May / Christina Cazzini





Jugendberufsagentur im Regionalverband Saarbrücken

Ergebnisse der Teilnehmenden- Befragung

Jugendhilfeausschuss des Regionalverbands
Saarbrücken, 26.06.2017



Durchführung der Befragung

- Standardisierter Online-Fragebogen
- Versand des Fragebogens über SMS (WhatsApp war nicht möglich) durch Jugendberatung (technisch vorbereitet durch iSPO) und Ausfüllen vor Ort in der Jugendberatung
- Nachfassaktion über verfügbare Email-Adressen
- Anreiz: Verlosung von 5x50€-Amazon-Gutscheine



Teilnahme an Befragung

Gesamtzahl der „JBA-Fälle“ seit Beginn: 1.063
 Aktive TN zum 22.06.2017: 164
 TN an der Befragung: 86

Davon

- 53 noch in der Beratung
- 33 Beratung abgeschlossen

Die Teilnehmenden sind zu großen Teilen schwer zu erreichen, da sie häufig die Handynummer wechseln und nur in wenigen Fällen funktionierende Emailadressen für sie erfasst sind.

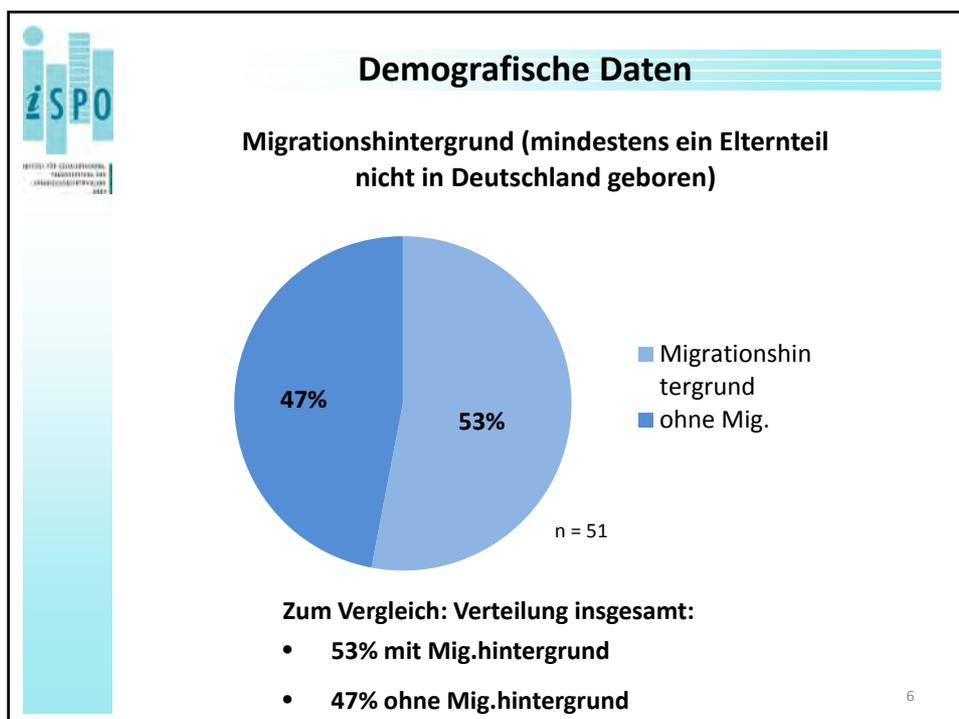
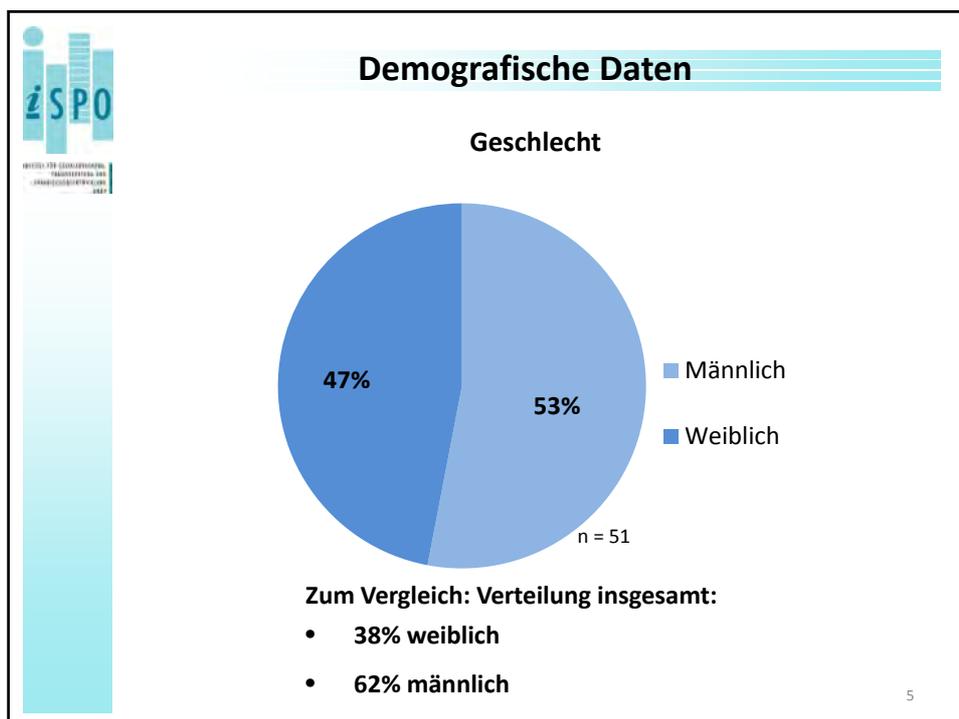
Aktuell gibt es viele Beratungen in Schulen, bei denen sich das Ausfüllen der Umfrage vor Ort schwierig gestaltete.

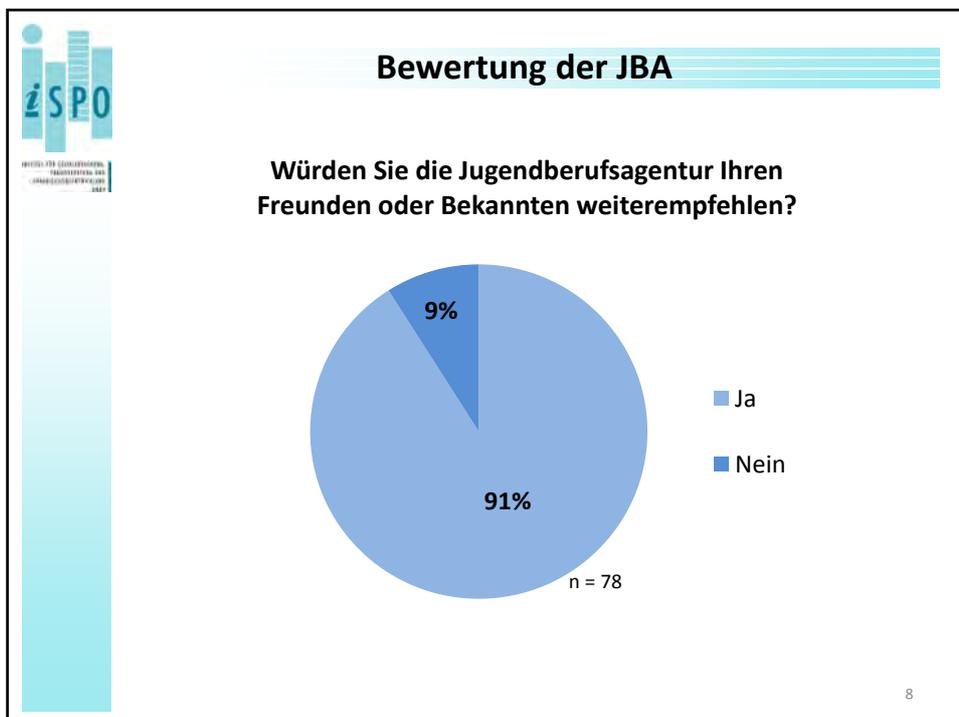
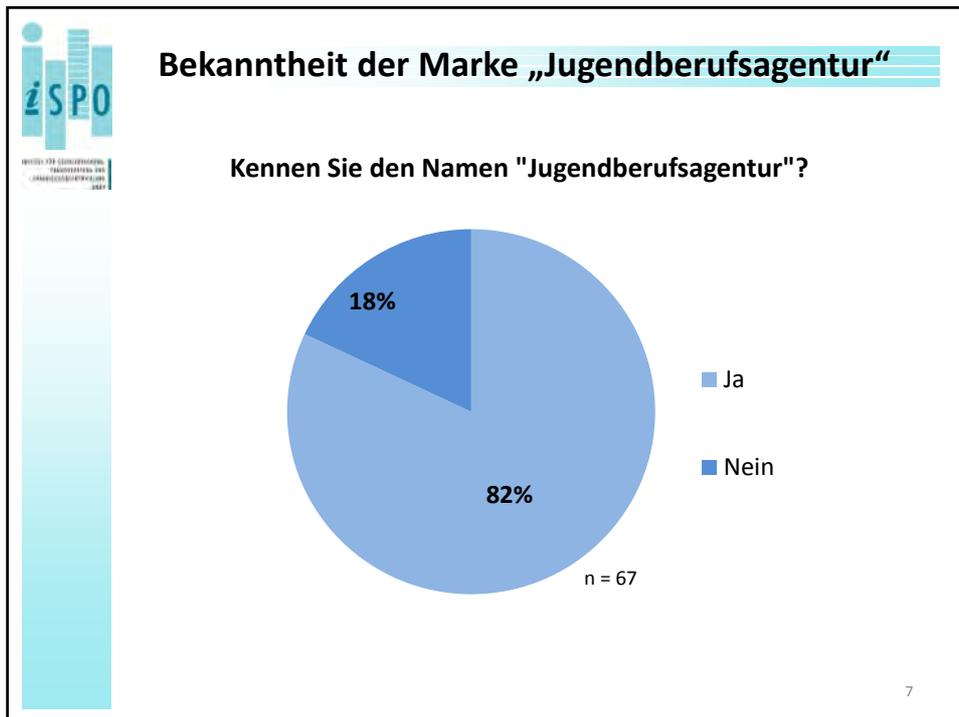


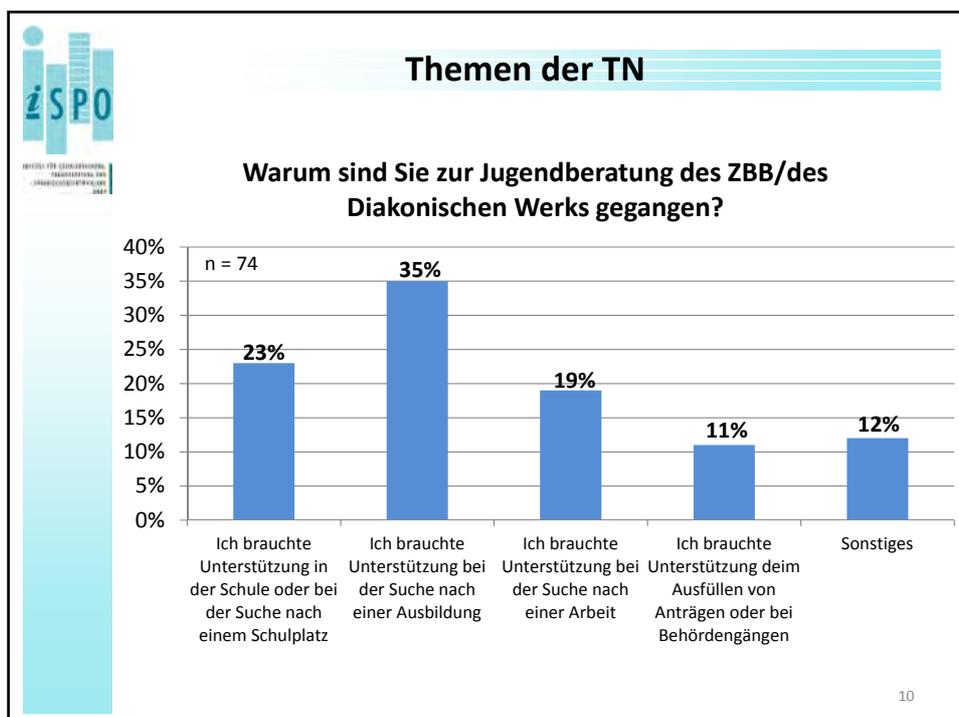
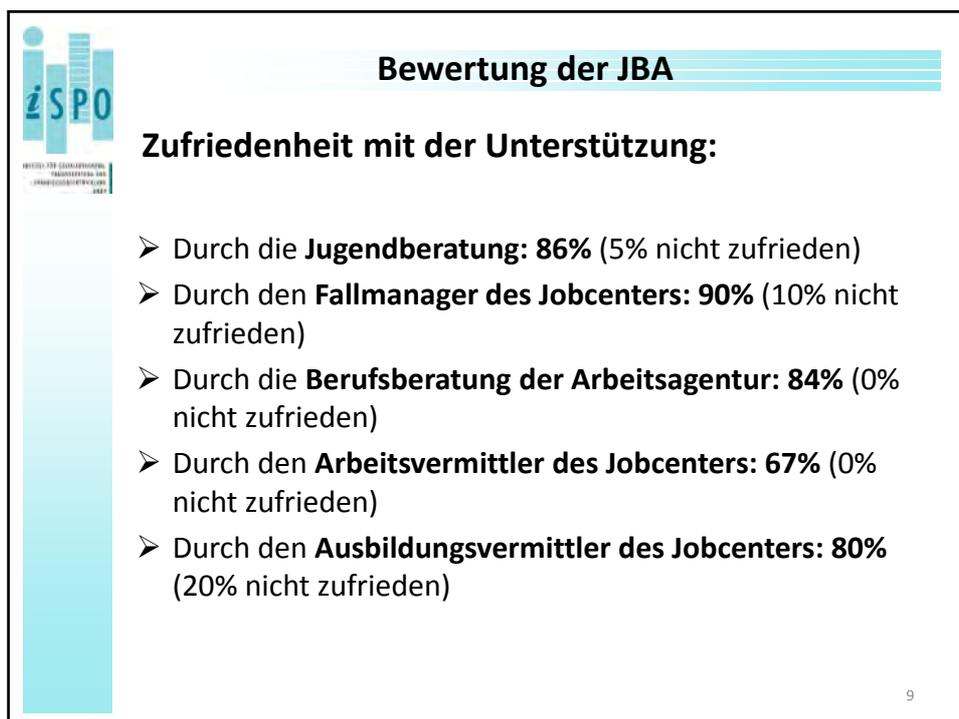
Ergebnisse

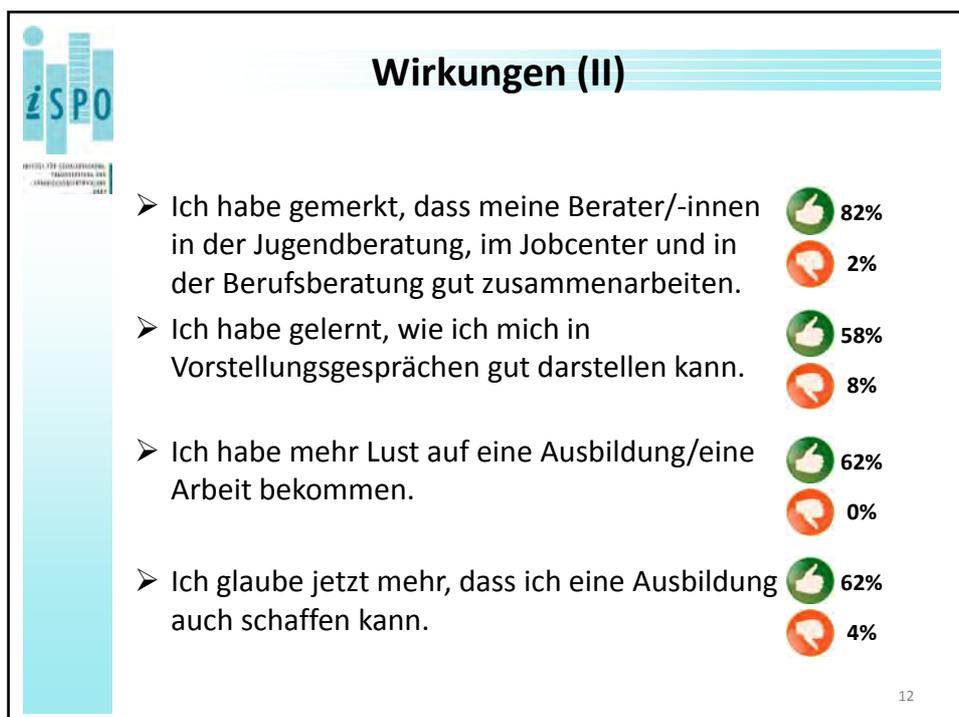
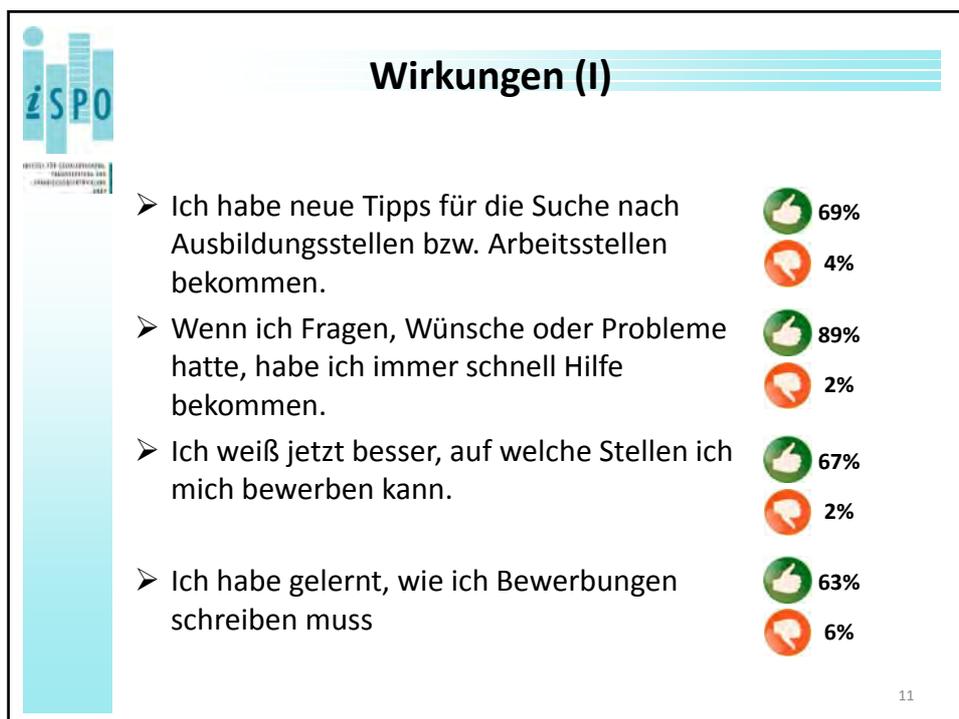
- Bekanntheit der Marke „Jugendberufsagentur“
- Bewertung der JBA
- Themen der Teilnehmenden
- Wirkungen aus Sicht der Teilnehmenden
- Fazit und Schlussfolgerungen

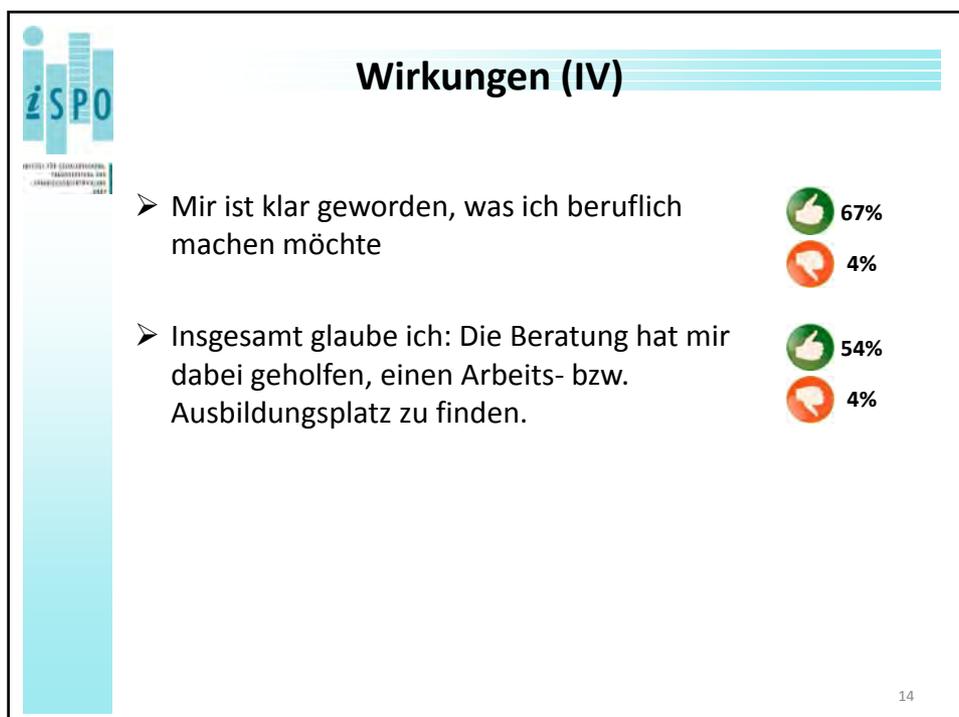
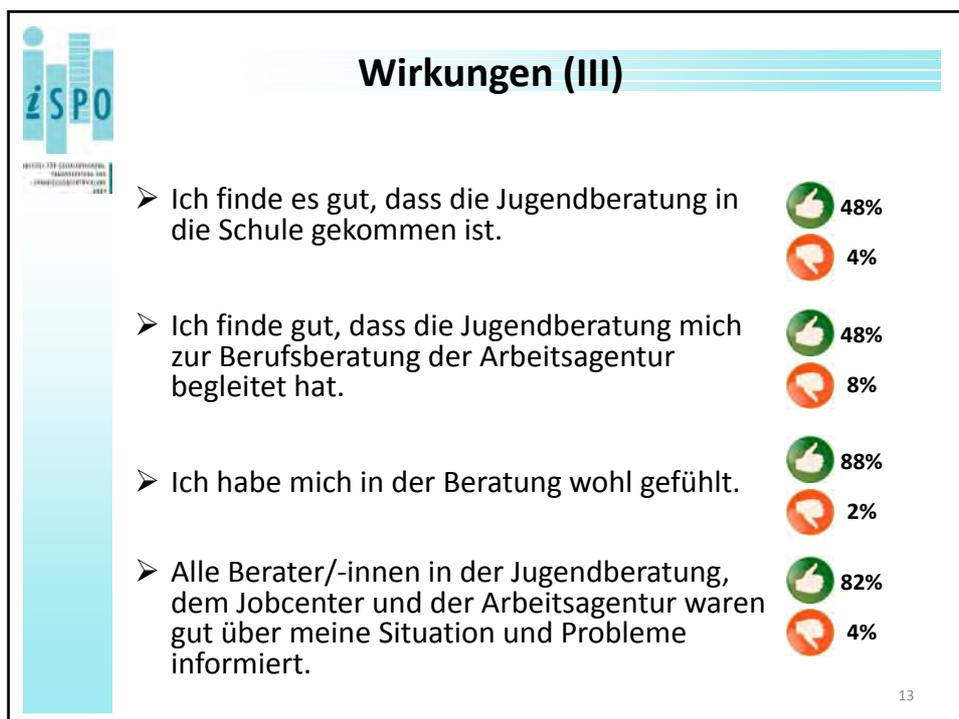
4













Fazit und Schlussfolgerungen (1)

- Die TN sind nach Ende der Beratung nur noch eingeschränkt erreichbar.
- Die Befragung eignet sich deshalb eher als ein in die Beratung einzubindendes Monitoring- und QM-Instrument als für eine (ex post)-Evaluation

15



Fazit und Schlussfolgerungen (2)

- Die JBA (mit seinen einzelnen Partnern) erhält generell gute Bewertungen durch die TN
 - Meist hohe Zufriedenheitswerte
 - JBA-Partner arbeiten gut zusammen und sind gut über TN informiert
 - Freundlichkeit, Zuverlässigkeit, Hilfsbereitschaft der Fachkräfte
 - Schnelle, unkomplizierte Zugänglichkeit der Fachkräfte
 - Eingehen auf individuelle Bedarfe und Interessen

16



Fazit und Schlussfolgerungen (3)

- Auch die Wirkungsdarstellung aus Sicht der Jugendlichen ist zufriedenstellend (mit „Luft nach oben“)
 - Beratung/Betreuung wird überwiegend als hilfreich für die jeweiligen Bedarfe empfunden
 - Positive Einschätzungen zur beruflichen Orientierung
 - Erfolge bzgl. Ausbildungsplatz-/Arbeitsplatzsuche
- Verbesserungspotenziale/-notwendigkeiten ergeben sich
 - a) Aus den Zielerreichungsquoten (entsprechen sie den erwarteten/erwünschten Werten?)
 - b) Aus den Faktoren für positive Bewertungen durch die TN (entsprechen diese Faktoren zugleich verbindlichen Qualitätsstandards für die Beratungen?)

17



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

18



Peter Mersdorf
Abteilung Vormundschaften,
Beistandschaften, Unterhalts-
Vorschussstelle



Unterhaltsvorschussgesetz

- Zweck: Unterstützung alleinerziehender Elternteile (23.07.1979)
- Berechtigte
 - BRD
 - ledig, verwitwet, geschieden, getrennt lebend
 - keinen Unterhalt vom anderen Elternteil
 - keine oder nur geringe Waisenbezüge

Der Regionalverband.
Verbindet Städte,
Gemeinden und Menschen.





Umfang der Leistung:

- gesetzlicher Mindestunterhalt abzüglich Kindergeld und Einkünfte:

0-5 Jahre	6-11 Jahre	12-17 Jahre
150,- €	201,- €	268,- €

- Gezahlt als Vorschuss oder als Ausfalleistung
- Volle Anrechnung bei Transferleistungen
(90 % im Bezug von SGB II)

Der Regionalverband.
Verbindet Städte,
Gemeinden und Menschen.



Bedingungen / Rückgriff

- Leistung vorrangig
- umfangreiche Mitwirkungspflichten
 - über Unterhaltsschuldner
 - über Veränderung der Verhältnisse
- Rückgriff mit strengen Kriterien (gest. Erwerbsobliegenheit)
- Rückholquote 17 %
- Doppelstruktur UV-Stelle, Jobcenter

Der Regionalverband.
Verbindet Städte,
Gemeinden und Menschen.





Finanzierung

- | | | |
|--------|------|--------------------------------------|
| • Bund | Land | Kommune |
| 2/6 | 3/6 | 1/6 |
| | | zuzüglich Personal
und Sachkosten |
- Rückgriff entsprechend Quotelung
 - Haushaltsansatz RV (Leistung): 750.000 €

Der Regionalverband.
Verbindet Städte,
Gemeinden und Menschen.



Reform 2017

- **0 bis 11 Jahre alle**
- **72-monatige Befristung entfällt**
- **12 bis 17 Jahre**
 - Berechtigter nicht im SGB II-Bezug, oder durch UVG-Leistung herausfallend
 - Elternteil mit Bruttoeinkommen > 600,- €
 - Anrechnung von zumutbarem Einkommen nach Beendigung der Schulpflicht

Der Regionalverband.
Verbindet Städte,
Gemeinden und Menschen.





Folgen (Berechnung Bundesregierung)

- Fallzahlsteigerung um 121.000 Fälle auf 561.000
- Gesamtkosten 351 Mio. €
- Ersparnis bei Bund und Kommune durch Minderausgaben beim SGB II 247 Mio. €
- Die verbleibende Belastung für die Länder werden durch die Steigerung des Bundesanteiles von 33% auf 40 % ausgeglichen.
- Falsche Zahlen (mindestens Verdoppelung, also 880.000 Fälle)
- Keine Berücksichtigung der Personalkosten

Der Regionalverband.
Verbindet Städte,
Gemeinden und Menschen.



Folgen (Berechnung für den RV)

- 31.12.2016: 2124 laufende Fälle
- Abgänge (5 Jahre) : 2110 Fälle
- Abgänge (11 Jahre;72 Mon.;1/3) 614 Fälle
2724 Fälle
- Abzüglich nicht Anspruchsberechtigte (SGB II, < 600 €) ist ab 01.07.2017 mit mehr als **2000** Neuanträgen zu rechnen

Der Regionalverband.
Verbindet Städte,
Gemeinden und Menschen.





Fazit

- **Erheblicher zusätzlicher Personalaufwand**
(Fallzahlen plus zusätzlicher Prüfaufträge)
- **Zusätzliche Sachkosten**
(Bildschirmarbeitsplätze; Büros)
- **Steigerung der Finanzmittel um mindestens das Zweifache (1,5 Mio. €)**

Der Regionalverband.
Verbindet Städte,
Gemeinden und Menschen.



Der Bund macht die Gesetze und die Kommunen

zahlen!



Der Regionalverband.
Verbindet Städte,
Gemeinden und Menschen.





Für Fragen stehe ich zur Verfügung!



Der Regionalverband.
Verbindet Städte,
Gemeinden und Menschen.



SYNOPSIS

zum Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems
ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften

BR-Drs. 431/17; BT-Drs. 18/12589
mit Wirkung zum 1.7.2017



Bisherige Fassung	Neufassung
Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)	
<p>§ 1 Berechtigte</p> <p>(1) Anspruch auf Unterhaltsvorschuss oder -ausfallleistung nach diesem Gesetz (Unterhaltsleistung) hat, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, 2. im Geltungsbereich dieses Gesetzes bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt, und 3. nicht oder nicht regelmäßig <ol style="list-style-type: none"> a) Unterhalt von dem anderen Elternteil oder, b) wenn dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist, Waisenbezüge mindestens in der in § 2 Abs. 1 und 2 bezeichneten Höhe erhält. 	<p>§ 1 Berechtigte</p> <p>(1) Anspruch auf Unterhaltsvorschuss oder -ausfallleistung nach diesem Gesetz (Unterhaltsleistung) hat, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, 2. im Geltungsbereich dieses Gesetzes bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt, und 3. nicht oder nicht regelmäßig <ol style="list-style-type: none"> a) Unterhalt von dem anderen Elternteil oder, b) wenn dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist, Waisenbezüge mindestens in der in § 2 Abs. 1 und 2 bezeichneten Höhe erhält. <p>(1a) Über Absatz 1 Nummer 1 hinaus besteht Anspruch auf Unterhaltsleistung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs des Kindes, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Kind keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vermieden werden kann oder 2. der Elternteil nach Absatz 1 Nummer 2 mit Ausnahme des Kindergeldes über Einkommen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Höhe von mindestens 600 Euro verfügt, wobei Beträge nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht abzusetzen sind.

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>(2) [...] [...]</p>	<p>Für die Feststellung der Vermeidung der Hilfebedürftigkeit und der Höhe des Einkommens nach Satz 1 ist der für den Monat der Vollendung des zwölften Lebensjahres, bei späterer Antragstellung der für diesen Monat und bei Überprüfung zu einem späteren Zeitpunkt der für diesen Monat zuletzt bekanntgegebene Bescheid des Jobcenters zugrunde zu legen. Die jeweilige Feststellung wirkt für die Zeit von dem jeweiligen Monat bis einschließlich des Monats der nächsten Überprüfung.</p> <p>(2) [...] [...]</p>
<p>§ 2 Umfang der Unterhaltsleistung</p> <p>(1) Die Unterhaltsleistung wird monatlich in Höhe des sich nach § 1612a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 oder 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergebenden monatlichen Mindestunterhalts gezahlt. § 1612a Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend. Liegen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 bis 4 nur für den Teil eines Monats vor, wird die Unterhaltsleistung anteilig gezahlt.</p> <p>(2) [...] [...]</p>	<p>§ 2 Umfang der Unterhaltsleistung</p> <p>(1) Die Unterhaltsleistung wird monatlich in Höhe des sich nach § 1612a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, 2 oder 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergebenden monatlichen Mindestunterhalts gezahlt. § 1612a Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend. Liegen die Voraussetzungen des § 1 nur für den Teil eines Monats vor, wird die Unterhaltsleistung anteilig gezahlt.</p> <p>(2) [...] [...]</p> <p>(4) Für Berechtigte, die keine allgemeinbildende Schule mehr besuchen, mindert sich die nach den Absätzen 1 bis 3 ergebende Unterhaltsleistung, soweit ihre in demselben Monat erzielten Einkünfte des Vermögens und der Ertrag ihrer zumutbaren Arbeit zum Unterhalt ausreichen. Als Ertrag der zumutbaren Arbeit des Berechtigten aus nichtselbstständiger Arbeit gelten die Einnahmen in Geld entsprechend der für die maßgeblichen Monate erstellten Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers abzüglich eines Zwölftels des Arbeitnehmer-Pauschbetrags; bei Auszubildenden sind zusätzlich pauschal 100 Euro als ausbildungsbedingter Aufwand abzuziehen. Einkünfte und Erträge nach den Sätzen 1 und 2 sind nur zur Hälfte zu berücksichtigen.</p>
<p>§ 3 Dauer der Unterhaltsleistung</p> <p>Die Unterhaltsleistung wird längstens für insgesamt 72 Monate gezahlt, auch soweit sie später ersetzt oder zurückgezahlt wurde. Als nicht gezahlt gelten Unterhaltsleistungen für Zeiten, für die die Unterhaltsleistung trotz unverzüglicher Mitteilung der Änderungen in den Verhältnissen nach § 6 Absatz 4 erbracht wurde, wenn sie nach § 5 vollständig ersetzt oder zurückgezahlt wurden.</p>	<p><i>(aufgehoben)</i></p>

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>§ 5 Ersatz- und Rückzahlungspflicht</p> <p>(1) [...]</p> <p>(2) Haben die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung in dem Kalendermonat, für den sie gezahlt worden ist, nicht vorgelegen, weil der Berechtigte nach Stellung des Antrages auf Unterhaltsleistungen Einkommen im Sinne des § 2 Abs. 3 erzielt hat, das bei der Bewilligung der Unterhaltsleistung nicht berücksichtigt worden sind, so hat der Berechtigte insoweit den geleisteten Betrag zurückzuzahlen.</p>	<p>§ 5 Ersatz- und Rückzahlungspflicht</p> <p>(1) [...]</p> <p>(2) Haben die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung in dem Kalendermonat, für den sie gezahlt worden ist, nicht vorgelegen, weil der Berechtigte nach Stellung des Antrages auf Unterhaltsleistungen Einkommen im Sinne des § 2 Absatz 3 oder Einkünfte und Erträge im Sinne des § 2 Absatz 4 erzielt hat, die bei der Bewilligung der Unterhaltsleistung nicht berücksichtigt worden sind, so hat der Berechtigte insoweit den geleisteten Betrag zurückzuzahlen.</p>
<p>§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht</p> <p>(1) Der Elternteil, bei dem der Berechtigte nicht lebt, ist verpflichtet, der zuständigen Stelle auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind.</p> <p>(2) [...]</p> <p>[...]</p>	<p>§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht</p> <p>(1) Der Elternteil, bei dem der Berechtigte nicht lebt, ist verpflichtet, der zuständigen Stelle auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind. Der Elternteil muss insbesondere darlegen, dass er seiner aufgrund der Minderjährigkeit des Berechtigten erhöhten Leistungsverpflichtung vollständig nachkommt.</p> <p>(2) [...]</p> <p>[...]</p>
<p>§ 7 Übergang von Ansprüchen des Berechtigten</p> <p>(1) [...]</p> <p>[...]</p> <p>(3) Ansprüche nach Absatz 1 sind rechtzeitig und vollständig nach den Bestimmungen des Haushaltsrechts durchzusetzen. Der Übergang eines Unterhaltsanspruchs kann nicht zum Nachteil des Unterhaltsberechtigten geltend gemacht werden, soweit dieser für eine spätere Zeit, für die er keine Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz erhalten hat oder erhält, Unterhalt von dem Unterhaltspflichtigen verlangt.</p> <p>(4) Wenn die Unterhaltsleistung voraussichtlich auf längere Zeit gewährt werden muss, kann das Land bis zur Höhe der jeweiligen monatlichen Aufwendungen auch künftige Leistungen gerichtlich geltend machen. Der Unterhalt kann als veränderlicher Mindestunterhalt entsprechend § 1612a Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beantragt werden. Das Land kann den auf ihn überge-</p>	<p>§ 7 Übergang von Ansprüchen des Berechtigten</p> <p>(1) [...]</p> <p>[...]</p> <p>(3) Ansprüche nach Absatz 1 sind rechtzeitig und vollständig nach den Bestimmungen des Haushaltsrechts durchzusetzen. Der Übergang eines Unterhaltsanspruchs kann nicht zum Nachteil des Unterhaltsberechtigten geltend gemacht werden, soweit dieser für eine spätere Zeit, für die er keine Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz erhalten hat oder erhält, Unterhalt von dem Unterhaltspflichtigen verlangt.</p> <p>(4) Wenn die Unterhaltsleistung voraussichtlich auf längere Zeit gewährt werden muss, kann das Land auch einen Unterhaltsanspruch für die Zukunft in Höhe der bewilligten Unterhaltsleistung gerichtlich geltend machen. Der Unterhalt kann als veränderlicher Mindestunterhalt entsprechend § 1612a Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beantragt werden. Das Land kann den auf</p>

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>gangenen Unterhaltsanspruch im Einvernehmen mit dem Unterhaltsleistungsempfänger auf diesen zur gerichtlichen Geltendmachung rückübertragen und sich den geltend gemachten Unterhaltsanspruch abtreten lassen. Kosten, mit denen der Unterhaltsleistungsempfänger dadurch selbst belastet wird, sind zu übernehmen.</p>	<p>ihn übergegangenen Unterhaltsanspruch im Einvernehmen mit dem Unterhaltsleistungsempfänger auf diesen zur gerichtlichen Geltendmachung rückübertragen und sich den geltend gemachten Unterhaltsanspruch abtreten lassen. Kosten, mit denen der Unterhaltsleistungsempfänger dadurch selbst belastet wird, sind zu übernehmen.</p> <p>(5) Betreibt das Land die Zwangsvollstreckung aus einem Vollstreckungsbescheid, ist zum Nachweis des nach Absatz 1 übergegangenen Unterhaltsanspruchs dem Vollstreckungsantrag der Bescheid gemäß § 9 Absatz 2 beizufügen.</p>
	<p>§ 7a Übergegangene Ansprüche des Berechtigten bei Leistungsunfähigkeit</p> <p>Solange der Elternteil, bei dem der Berechtigte nicht lebt, Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht und über kein eigenes Einkommen im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch verfügt, wird der nach § 7 übergegangene Unterhaltsanspruch nicht verfolgt.</p>
<p>§ 8 Aufbringung der Mittel</p> <p>(1) Geldleistungen, die nach dem Gesetz zu zahlen sind, werden zu einem Drittel vom Bund, im Übrigen von den Ländern getragen. Eine angemessene Aufteilung der nicht vom Bund zu zahlenden Geldleistungen auf Länder und Gemeinden liegt in der Befugnis der Länder.</p> <p>(2) Die nach § 7 eingezogenen Beträge führen die Länder zu einem Drittel an den Bund ab.</p>	<p>§ 8 Aufbringung der Mittel</p> <p>(1) Geldleistungen, die nach dem Gesetz zu zahlen sind, werden zu 40 Prozent vom Bund, im Übrigen von den Ländern getragen. Eine angemessene Aufteilung der nicht vom Bund zu zahlenden Geldleistungen auf Länder und Gemeinden liegt in der Befugnis der Länder.</p> <p>(2) Die nach § 7 eingezogenen Beträge führen die Länder zu 40 Prozent an den Bund ab.</p>
<p>§ 9 Verfahren und Zahlungsweise</p> <p>(1) Über die Zahlung der Unterhaltsleistung wird auf schriftlichen Antrag des Elternteils, bei dem der Berechtigte lebt, oder des gesetzlichen Vertreters des Berechtigten entschieden. Der Antrag soll an die durch Landesrecht bestimmte Stelle, in deren Bezirk der Berechtigte seinen Wohnsitz hat, gerichtet werden.</p> <p>(2) Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. In dem Bescheid sind die nach § 2 Abs. 2 und 3 angerechneten Beträge anzugeben.</p> <p>(3) [...]</p>	<p>§ 9 Verfahren und Zahlungsweise</p> <p>(1) Über die Zahlung der Unterhaltsleistung wird auf schriftlichen Antrag des Elternteils, bei dem der Berechtigte lebt, oder des gesetzlichen Vertreters des Berechtigten entschieden. Der Antrag soll an die durch Landesrecht bestimmte Stelle, in deren Bezirk der Berechtigte seinen Wohnsitz hat, gerichtet werden.</p> <p>(2) Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. In dem Bescheid sind die nach § 2 Absatz 2 bis 4 angerechneten Beträge anzugeben.</p> <p>(3) [...]</p>

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>§ 12 Bericht</p> <p>Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2015 einen Bericht vor, in dem sie darlegt,</p> <p>1. welche Auswirkungen die Einführung des § 6 Absatz 6 hat und 2. ob eine Weiterentwicklung der Vorschrift erforderlich ist.</p> <p>Der Bericht darf keine personenbezogenen Daten enthalten.</p>	<p>§ 12 Bericht</p> <p>Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Juli 2018 einen Bericht über die Wirkung der Reform, die am 1. Juli 2017 in Kraft getreten ist, vor. Der Bericht darf keine personenbezogenen Daten enthalten.</p>